

## **Statuten**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Cevi Seen“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Gründungsjahr 1982 im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Winterthur.

### **Art. 2: Vereinszweck**

Der Cevi Seen steht im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen oder religiösen Herkunft. Er bietet ein Erlebnis- und Tätigkeitsprogramm, basierend auf christlichen Grundwerten, das junge Menschen ganzheitlich und altersgerecht ansprechen und in ihrer Persönlichkeit fördern soll. Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt der Verein insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern erreicht.

Alle Angebote des Vereins stehen auch Kindern und Jugendlichen ohne Zugehörigkeit zu einer Cevi Abteilung/Gruppe oder anderen Cevi-Organisation offen.

### **Art. 3: Verbindungen**

Der Verein Cevi Seen ist Mitglied des Vereins Cevi Region Winterthur-Schaffhausen und anerkennt dessen Statuten und Reglement.

Der Verein anerkennt die Statuten und das Leitbild des Cevi Schweiz.

Die Richtlinien im Umgang mit sexueller Ausbeutung des Cevi Schweiz sind für alle Mitglieder des Vereins sowie für alle Mitarbeitenden des Vereins verbindlich.

### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Folgende Formen der Mitgliedschaft im Verein sind möglich:

- Aktivmitglied: Dies sind alle Leiterinnen und Leiter sowie freie Mitarbeiter, welche regelmässig aktiv im Cevi Seen tätig sind. Leiterinnen und Leiter sind Personen, welche aktiv im Cevi Seen leiten oder den Gruppenleiterkurs I absolviert haben.
- Juniormitglied: Dies sind Kinder, welche regelmässig an den Aktivitäten des Vereines teilnehmen.

Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten des Vereins. Der Eintritt erfolgt durch Aufnahme in die elektronische Datenbank der Cevi.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung und kann jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt verfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche die Statuten oder Verträge des Vereins grob oder vorsätzlich verletzen, welche entgegen der Vereinsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Abteilungshöck ausgeschlossen werden. Der Antrag muss ordentlich traktandiert sein und mindestens 4 Tage vor dem Abteilungshöck allen Aktivmitgliedern bekannt gegeben werden. Mit dem Ausschluss verfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 5: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung, genannt Abteilungshöck (AH)
- Der Vorstand, genannt Abteilungsleitung
- Die Rechnungsrevisoren/innen

### **Art. 6: Mitgliederversammlung (Abteilungshöck)**

Der Abteilungshöck ist das oberste Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus den anwesenden Aktivmitgliedern. Eine Person hat maximal eine Stimme.

Der Abteilungshöck findet ordentlicherweise mindestens sechs Mal jährlich statt. Die Daten werden von der Abteilungsleitung Ende Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Der erste Abteilungshöck im Jahr muss innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden.

Der jährlich versendete Jahresplan gilt als Einladung. Zusätzlich werden die Aktivmitglieder mindestens vier Tage im Voraus durch eine E-Mail oder WhatsApp-Nachricht erinnert. Die Traktanden und Ort des Abteilungshöcks werden ebenfalls vier Tage vor dem Abteilungshöck bekannt gegeben.

Weitere Abteilungshöcks können von der Abteilungsleitung oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

An jedem Abteilungshöck wird ein Protokoll geführt. Die Abteilungsleitung ist für dessen Aufbewahrung zuständig und lässt das Protokoll allen Aktivmitgliedern zukommen. Die Protokolle können auf Verlangen von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.

Der Abteilungshöck hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls des letzten Abteilungshöcks
- Beschluss über Anträge

- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Abteilungsleitung, der Revision, Materialverantwortlichen, Talentschopfwart, Cevi-Lädeli Verantwortlicher, Adressverantwortliche und Kirchengemeindehaus Mattenbach Kontaktperson
- Wahl der Delegierten an Versammlungen von Vereinen deren Mitglied der Cevi Seen ist
- Revision der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines

Für die Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr, ausser in den Statuten explizit definierten Fällen. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Es wird per Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt oder gewählt.

### **Art. 7: Vorstand (Abteilungsleitung)**

Die ehrenamtliche Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen, je einem Mann und einer Frau (Präsidium) sowie einer finanzverantwortlicher Person (Kassier/in). Sie wird durch den Abteilungshöck für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie koordiniert und fördert die Tätigkeiten innerhalb des Vereins
- Sie orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Sie koordiniert die Beschaffung der finanziellen Mittel
- Sie koordiniert die Verteilung der budgetierten Mittel
- Sie vertritt die Abteilung an regionalen Sitzungen

Die Abteilungsleitung ist dem Abteilungshöck rechenschaftspflichtig.

### **Art. 8: Revision**

Die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) sind durch eine fachlich befähigte Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei RechnungsrevisorInnen) zu prüfen. Diese werden am Abteilungshöck für 1 Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Die Revision erfolgt innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die RevisorInnen erstatten dem Abteilungshöck Bericht und empfehlen Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

### **Art. 9: Geschäftsführung**

Für die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Verbindlichkeiten sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern der Abteilungsleitung nötig.

Der Abteilungshöck kann weitere Personen ermächtigen, den Verein für einzelne Geschäfte rechtsgültig zu vertreten.

## **Art. 10: Einnahmen und Haftung**

Die Kassen des Vereins werden gespeisen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden von Gönnern, Firmen, Gemeinden und Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Anlässen des Vereins
- Einnahmen aus Vermietung von Material und Immobilien
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten

Der Mitgliederbeitrag für jede Mitgliederkategorie wird vom Abteilungshöck festgelegt, er beträgt maximal CHF 150.-. Ein Vereinsmitglied kann durch die Abteilungsleitung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages entbunden werden, wenn triftige Gründe dafürsprechen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

## **Art. 11. Finanzführung**

Die finanzverantwortliche Person erstellt eine aussagekräftige, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung eingerichtete Buchhaltung.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Abteilungsleitung darf ausserhalb des genehmigten Jahresbudgets einmalige Geschäfte bis zum Betrag von CHF 300.- in eigener Kompetenz tätigen. Darüberhinausgehende Geschäfte sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben sind dem Abteilungshöck zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 12: Datenschutz**

Die Abteilung bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, Anlässen und Aktivitäten sowie die Betreuung von einzelnen Jugendlichen und Stufen und deren Mitgliedern. Zu diesem Zweck kann die Abteilung Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Die Abteilung verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Die Abteilung darf Daten nur denjenigen zur Verfügung stellen, welche ordentliche Mitglieder der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sind. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei der Abteilung Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür diese verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt durch die Abteilung oder die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sowie deren Mitgliederorganisationen, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.

### **Art. 13: Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins Cevi Seen kann am Abteilungshöck mit Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein und mindestens 4 Wochen vor dem Abteilungshöck allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Nachfolgeortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck oder – falls keine Nachfolgeortsgruppe existiert – dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur treuhändischen Verwaltung zu übertragen. Existiert zu einem späteren Zeitpunkt eine Ortsgruppe mit der gleichen Grundlage und demselben Zweck, fliesst das ehemalige Vereinsvermögen dahin zurück. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung keine solche Ortsgruppe gebildet, so fällt das Vermögen vollständig dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zu.

### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

Anträge zur Revision der Statuten müssen ordentlich traktandiert sein und es ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 2 (Vereinszweck), Art. 13 (Vereinsauflösung) und Art. 14 (Schlussbestimmungen) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn die Änderungen ordentlich traktandiert sind und sie vom Abteilungshöck mit vier Fünftel der Stimmen angenommen werden.

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung am Abteilungshöck vom 29. Januar 2020 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der Abteilung.

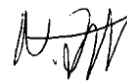
Die Abteilungsleitung:



Stefan Gäumann

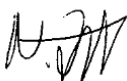


Julia Heusser



Nora Züst

Der Protokollführer/Die Protokollführerin:



Nora Züst